

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Tätigkeitsbericht 2022



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort der Präsidentin	5
2	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV	6
2.1	Ausgangslage	6
2.2	Kommission	6
2.2.1	Zusammensetzung und Organisation der Kommission	6
2.2.2	Strategische Ausrichtung und Ziele	7
2.2.3	Dialog mit den wichtigen Stakeholdern	7
2.2.4	Internationale Zusammenarbeit	8
2.3	Sekretariat	8
2.4	Rechtliche Grundlagen	9
2.4.1	Gesetzliche Aufgaben	9
2.4.2	Weisungen und Mitteilungen	10
2.4.3	Konsultationen	10
3	Zentrale Themen im Jahre 2022	11
3.1	Systemaufsicht	11
3.1.1	Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen	11
3.1.2	Aktualisierung der Weisungen W – 01/2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge»	11
3.1.3	Projekt Weisungen «Mindestanforderungen an die Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG»	12
3.1.4	Wertschriftensparen bei Freizügigkeitseinrichtungen	13
3.1.5	Verhältnis von Art. 46 BVV 2 zu den Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb»	13
3.1.6	Bewilligungspflicht der Verwalter von Kollektivvermögen nach Art. 24 Abs. 1 Bst. b FINIG	14
3.1.7	Rechtsweg bei strittigen Informationsansprüchen der Versicherten	14
3.2	Direktauf sicht	16
3.2.1	Änderungen der Verordnung über die Anlagestiftungen	16
3.2.2	Klimaverträglichkeitstest 2022 für den Schweizer Finanzmarkt	16
4	Operative Aufsichtstätigkeit	17
4.1	Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden	17
4.1.1	Regelmässige Treffen	17
4.1.2	Inspektionen	17
4.1.3	Prüfung der Jahresberichte	17
4.2	Experten für berufliche Vorsorge	17
4.2.1	Zulassungen	17
4.2.2	Qualitätssicherung	18
4.3	Revisionsstellen	18
4.3.1	Weiterentwicklung der Revision nach BVG	18
4.3.2	Aktualisierung der Weisungen W – 04/2013 «Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle»	18

4.4	Direktaufsicht	19
4.4.1	Anlagestiftungen	19
4.4.2	Auffangeinrichtung	20
4.4.3	Sicherheitsfonds	21
5	Ausblick 2023	22
5.1	Evaluation Strukturreform	22
5.2	Projekt Risikoorientierte Aufsicht	22
5.3	Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb	23
6	Anhang	24
6.1	OAK BV als Behörde	24
6.1.1	Aufsichts- und Kontrollsystem	24
6.1.2	Organigramm	25
6.1.3	Personalbestand	26
6.1.4	Jahresrechnung OAK BV per 31. Dezember 2022	26
6.2	Regulierung	27
6.2.1	Weisungen und Mitteilungen	27
6.2.2	Anhörungen	28
6.3	Systemaufsicht	28
6.3.1	Regionale Aufsichtsbehörden	28
6.3.2	Experten für berufliche Vorsorge	30
6.4	Direktaufsicht	30
6.4.1	Beaufsichtigte Anlagestiftungen	30
7	Abkürzungsverzeichnis	33

1 Vorwort der Präsidentin

Im Jahr 2022 widmete sich die Kommission und das Sekretariat der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) erneut diversen Themen. Im Zentrum der Aufmerksamkeit standen Arbeiten zur Qualitätssicherung im Aufsichtssystem (Experten, Revisionsstellen, Aufsichtsbehörden) sowie zur Vereinheitlichung der Aufsichtspraxen der regionalen Aufsichtsbehörden.

Im Bereich der Qualitätssicherung beschäftigte sich die OAK BV mit der Verabschiedung der revidierten Weisungen zur Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge sowie mit dem Projekt für die Erarbeitung von Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der regionalen Aufsichtsbehörden. Die Revision der Zulassungsweisungen fokussierte auf die Behandlung der juristischen Personen, welche als Experten für berufliche Vorsorge zugelassen werden. Sie müssen ihre Zulassung neu alle fünf Jahre erneuern. So kann die OAK BV am besten prüfen, dass diese die Zulassungsanforderungen weiterhin einhalten. Das wichtige Projekt mit den regionalen Aufsichtsbehörden ist noch in vollem Gange. In enger Zusammenarbeit sollen Mindestanforderungen an die Aufsichtsbehörden definiert werden. Im Jahre 2023 sollten erste Resultate präsentiert werden können.

Mehr dazu im Kapitel 3.1.2

Mehr dazu im Kapitel 3.1.3

Im Bereich der Vereinheitlichung der regionalen Aufsichtspraxen gibt es einen stetigen Austausch zwischen den Aufsichtsbehörden und der OAK BV. Hauptthemen waren im 2022 zum einen die Umsetzung der Weisungen zu Transparenz und interner Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb und zum anderen die Anforderungen an die Risikoaufklärung der Freizügigkeitseinrichtungen für ihre Kunden im Bereich des Wertschriftensparens.

Mehr dazu im Kapitel 3.1.4

Ein weiteres Schlüsselement unserer Tätigkeit ist die Überwachung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen. Per Ende 2021 war die finanzielle Lage allgemein sehr gut. Sie hat sich jedoch im Laufe des Jahres 2022 verschlechtert. Die Vorsorgeeinrichtungen mussten im 2022 Einbrüche an den Anlagemärkten verkraften, die per Ende Jahr zu vermehrten Unterdeckungen geführt haben. Entsprechend hat die OAK BV die unterjährigen Hochrechnungen als Monitoring-Instrument weitergeführt. Auch wenn ein Kapitaldeckungssystem wie die zweite Säule in der Schweiz langfristig orientiert ist und negative Marktphasen regelmässig eintreffen, sind zeitnahe Informationen wichtig für eine wirkungsvolle Aufsicht. Die Ergebnisse per Ende 2022 können Sie im Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2022 auf der [Webseite der OAK BV](#) nachlesen.

Mehr dazu im Kapitel 3.1.1

Aufgrund unserer Tätigkeiten halten wir fest, dass das aktuelle Kontroll- und Aufsichtssystem vor Herausforderungen steht. Nicht in erster Linie wegen der oben ausgeführten aktuellen finanziellen Lage, sondern vielmehr aufgrund des schon lange laufenden Konzentrationsprozesses weg von firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen hin zu zunehmend grösseren und komplexeren Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) geht immer noch von überschaubaren Strukturen ohne Interessenkonflikte und einer funktionierenden Parität aus. Es unterstellt grundsätzlich gut funktionierende «Checks and Balances» bei Vorsorgeeinrichtungen. Entsprechend sind auch die Instrumente der Aufsicht im BVG für einen Teil der heutigen Realität zu wenig effektiv – sowohl auf Stufe der regionalen Aufsichtsbehörden wie auch auf Stufe der OAK BV. Die OAK BV unterstützt deshalb die vom Parlament in Auftrag gegebene Prüfung des Aufsichtssystems sehr. Die OAK BV wird ihre Erfahrungen im Rahmen dieser Evaluation einbringen.



Dr. Vera Kupper Staub
Präsidentin

2 Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

2.1 Ausgangslage

Die OAK BV ist eine von Weisungen des Parlaments und des Bundesrates unabhängige Aufsichtsbehörde. Sie sorgt für eine einheitliche Aufsichtspraxis im System der beruflichen Vorsorge. Die OAK BV wird vollständig über Abgaben und Gebühren finanziert.

Die OAK BV übt die Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden aus und ist diesen gegenüber weisungsbefugt. Direkt von ihr beaufsichtigt werden die Anlagestiftungen sowie die Stiftung Sicherheitsfonds BVG (Sicherheitsfonds) und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Auffangeinrichtung). Die OAK BV ist zudem die Zulassungsbehörde für die Experten für berufliche Vorsorge. Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat mit spezialisierten Fachkräften, welches die Geschäfte der Kommission vorbereitet, ihr Anträge stellt und ihre Entscheide vollzieht.

Die Mitglieder der Oberaufsichtskommission müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie werden vom Bundesrat gewählt, dem auch die Kompetenz zukommt, das Organisations- und Geschäftsreglement der OAK BV zu genehmigen. Als Oberaufsichtsbehörde ist die OAK BV für einen einheitlichen Vollzug im Rahmen der bestehenden Gesetze verantwortlich. Für die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zuständig.

2.2 Kommission

2.2.1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission

Die OAK BV setzt sich aus sieben bis neun Personen zusammen. Die Sozialpartner sind mit je einem Vertreter oder einer Vertreterin berücksichtigt. Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

Die OAK BV setzt sich per 1. Januar 2023 aus neun Personen zusammen, die vom Bundesrat bis Ende 2023 gewählt wurden.

- **Vera Kupper Staub, Dr. oec. publ., Präsidentin**, ehemalige Anlagechefin der Pensionskasse Stadt Zürich, ehemaliges Vorstandsmitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP
- **Catherine Pietrini, dipl. Pensionskassenexpertin, Vizepräsidentin**, ehemalige Senior Aktuarin bei Pittet Associés
- **Fabrizio Ammirati, Ökonom, CFA, FRM, CAIA**, Senior Investment Advisor und Stiftungsrat der Pensionskasse «Fondo di previdenza per il Personale della Banca del Ceresio»
- **Séverine Arnold, Prof. Dr. sc. act.**, Professorin für Aktuarwissenschaften an der Universität Lausanne
- **Franziska Berger, dipl. Pensionskassenexpertin**, Leiterin Produktmanagement bei der Schweizerischen Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
- **Kurt Gfeller, lic. rer. pol., Arbeitgebervertreter**, Vizedirektor Schweizerischer Gewerbeverband

Mehr zur Kommission auf der
[Webseite der OAK BV](#)

- **Stefan Giger, Arbeitnehmervertreter,**
Generalsekretär des Schweizerischen Verbands des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) bis Juli 2022
- **Thomas Hohl, Dr. iur.,**
ehemaliger Geschäftsführer der Migros-Pensionskasse, ehemaliges ASIP-Vorstandsmitglied
- **Peter Leibfried, Prof. Dr. oec.,**
Professor für Audit und Accounting an der Universität St. Gallen

Das Reglement ist auf der [Webseite der OAK BV](#) abrufbar

Das Organisations- und Geschäftsreglement der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (SR 831.403.42) regelt die Organisation, die Zuständigkeiten sowie den Vollzug der Aufgaben von Kommission und Sekretariat.

Im Berichtsjahr fanden zehn Kommissionssitzungen statt. Die behandelten Geschäfte wurden vom Sekretariat gemäss den von der Kommission festgelegten Prioritäten vorbereitet. In der Regel stellt das Sekretariat konkrete Anträge, über welche die Kommission entscheidet.

2.2.2 Strategische Ausrichtung und Ziele

Das übergeordnete Ziel der OAK BV besteht darin, die finanziellen Interessen der Versicherten in der zweiten Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet zu schützen und das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu festigen.

Die OAK BV stellt eine gesamtschweizerisch einheitliche Aufsichtspraxis sicher; mit ihren in einen volkswirtschaftlichen und langfristig ausgerichteten Kontext eingebetteten Massnahmen und Entscheiden trägt sie konsequent zur Verbesserung der Systemsicherheit bei.

Als unabhängige Behörde stellt die OAK BV Orientierungswissen zur beruflichen Vorsorge für alle Anspruchsgruppen bereit.

Die Ziele sind auf der [Webseite der OAK BV](#) abrufbar

Die OAK BV hat sich für die Amtsperiode 2020–2023 die nachstehenden strategischen Ziele gesetzt:

- Durchsetzung einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht im System der beruflichen Vorsorge
- Sicherstellung einer transparenten und glaubwürdigen Governance aller Akteure in der zweiten Säule
- Stärkung der Kompetenz aller an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Personen und Institutionen
- Gewährleistung einer hohen Effizienz und Effektivität in der Direktaufsicht der OAK BV
- Bereitstellung von zielgerichteten Informationen zur beruflichen Vorsorge, insbesondere von zeitnahen Kennzahlen zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Die OAK BV ist sich bewusst, dass zusätzliche Regulierung auch immer mit Aufwand und Kosten für die Beaufsichtigten verbunden ist, die letztlich die Versicherten tragen müssen. Die OAK BV orientiert sich deshalb in ihrer Regulierungstätigkeit vor allem an der langfristigen Wirksamkeit von Massnahmen und behält das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr genau im Auge. Sie überprüft zudem die Wirkung ihrer Massnahmen systematisch.

2.2.3 Dialog mit den wichtigen Stakeholdern

Neben dem regelmässigen Kontakt mit den beaufsichtigten regionalen Aufsichtsbehörden besteht mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ein institutionalisierter monatlicher Informationsaustausch. Das Sekretariat der OAK BV steht ausserdem mit der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) sowie mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) in Kontakt.

Die OAK BV führt des Weiteren einen regelmässigen Dialog mit den Organisationen und Verbänden aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge und weiteren Interessierten:

Verbände von Beaufsichtigten:

- Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST)

Weitere Organisationen und Verbände:

- *Asset Management Association Switzerland (AMAS)*
- EXPERTsuisse
- Fachkommission Swiss GAAP FER
- inter-pension
- PatronFonds
- Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)
- Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)
- Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP)
- *Swiss Investment Consultants for Pension Funds (SWIC)*
- *Swiss Private Equity & Corporate Finance Association (SECA)*
- *Swiss Structured Products Association (SSPA)*
- Treuhand|Suisse
- veb.ch
- Verein Vorsorge Schweiz (VVS)

2.2.4 Internationale Zusammenarbeit

Die OAK BV nahm auch in diesem Jahr an den internationalen Treffen der «International Organisation of Pension Supervisors» (IOPS) teil. Die IOPS ist eine der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angegliederte Vereinigung von Aufsichtsbehörden aus rund achtzig Ländern. Sie dient dem Dialog über Absichten und Ziele, dem Austausch von Informationen und setzt Standards zu bewährten Praktiken in der Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen. 2022 hat die OAK BV an drei Arbeitssitzungen teilgenommen, wovon eine als Videokonferenz ausgetragen wurde. Aktuelle Themen sind Cyber-Security, die Digitalisierung in der Aufsicht und die Implementation von ESG-Guidelines.

2.3 Sekretariat

Mehr zum Sekretariat auf der
Webseite der OAK BV

Das Sekretariat der OAK BV ist die Ansprechstelle der Kommission für Dritte. Es ist für die Vorbereitung und Umsetzung der Weisungen, Standards und aller übrigen Entscheide der Kommission verantwortlich. Es prüft die Jahresberichte der regionalen Aufsichtsbehörden, führt bei diesen Inspektionen durch und ist für den Informationsaustausch und die gemeinsame Erarbeitung von Aufsichtspraxen zuständig. Das Sekretariat führt das Register über die zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge. Es vollzieht die direkte Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds sowie die Auffangeinrichtung.

Das Sekretariat steht unter der Leitung von Manfred Hüsler, lic. iur., Direktor, und ist in folgende fünf Geschäftsbereiche gegliedert:

Audit

Der Geschäftsbereich Audit begleitet und kontrolliert die regionalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die einheitliche Anwendung des Bundesrechts. Dafür prüft er die Jahresberichte der regionalen Aufsichtsbehörden, führt Inspektionen durch und erarbeitet Weisungen. Der Geschäftsbereich Audit behandelt Fragestellungen der Rechnungslegung und Revision und entwickelt Fachstandards und Berichtsmuster für die Prüfung und Berichterstattung der

Revisionsstellen. Zudem vertritt der Bereich Audit die OAK BV in der Fachkommission Swiss GAAP FER (Beobachterstatus).

Direktaufsicht

Der Geschäftsbereich Direktaufsicht beaufsichtigt alle Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung. Seine Mitarbeitenden prüfen u.a. die Jahresberichte der Beaufsichtigten sowie die reglementarischen Grundlagen der Einrichtungen und nehmen Einsicht in die Berichte des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle. Bei der Auffangeinrichtung prüfen sie zudem die Verfahren von Teilliquidationen und die Massnahmen bei Unterdeckung. Ausserdem prüfen sie die Produkte von Anlagestiftungen und sind die Ansprechstelle der OAK BV für Fachfragen aus dem Bereich Kapitalanlagen.

Risk Management

Der Geschäftsbereich Risk Management ist für den Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz sowie für internationale Entwicklungen und Einsitznahme in internationalen Gremien zuständig. Er beurteilt zudem die Fachrichtlinien der SKPE und bereitet gegebenenfalls deren Erhebung zum Mindeststandard vor. Daneben unterstützt der Bereich Risk Management die anderen Bereiche in sämtlichen Fragen, welche auch Expertenwissen erfordern, insbesondere bei der Ausarbeitung und Beurteilung von Weisungen und Fachstandards.

Recht

Der Geschäftsbereich Recht ist für die juristische Unterstützung der übrigen Bereiche zuständig. Seine Mitarbeitenden erarbeiten sowohl Weisungen und Mitteilungen als auch Verfügungen, Beschwerden und Vernehmlassungen. Sie sorgen für die juristische Begleitung bei den Inspektionen, prüfen die Gründungsvoraussetzungen bei Anlagestiftungen und bearbeiten Rechtsfragen, welche im Hinblick auf die Durchführung einer einheitlichen Aufsichtspraxis von Bedeutung sind. Sie sind ausserdem zuständig für die Zulassung und den Entzug der Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge.

Zentrale Dienste

Die Zentralen Dienste stellen die administrative Unterstützung der Präsidentin, der Kommissionsmitglieder, des Direktors und des Sekretariats sicher. Diese Supportleistungen umfassen unter anderem die Bearbeitung der Finanzen, das Personalwesen, die Logistik als auch die Informations- und Kommunikationstechnik. Ebenfalls kümmern sich die Mitarbeitenden der Zentralen Dienste um die externe und interne Kommunikation.

2.4 Rechtliche Grundlagen

2.4.1 Gesetzliche Aufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben der OAK BV nach Art. 64a BVG lassen sich in verschiedene Kategorien zusammenfassen:

- Die OAK BV übt die Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden aus und ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- Die OAK BV ist die Direktaufsichtsbehörde der Anlagestiftungen, des Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung.
- Die OAK BV ist die Zulassungsbehörde der Experten für berufliche Vorsorge.
- Die OAK BV ist gegenüber den Experten für berufliche Vorsorge und den Revisionsstellen weisungsbefugt. Sie kann ausserdem Fachstandards anerkennen.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen ihr unterschiedliche Instrumente wie der Erlass von Weisungen, Mitteilungen und Verfügungen sowie die Durchführung von Inspektionen zur Verfügung.

Die Mitteilungen und Weisungen sind auf der Webseite der OAK BV abrufbar

2.4.2 Weisungen und Mitteilungen

Im Tätigkeitsjahr wurden verschiedene Rechtsfragen von den Aufsichtsbehörden aufgebracht, die einer einheitlichen Regelung bedurften. Zu nachfolgenden Fragenkomplexen hat die OAK BV folgende Weisungen und Mitteilungen erlassen oder angepasst:

- Anpassung von W – 01/2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge»
- Anpassung von W – 04/2013 «Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle»
- M – 01/2022 «Bewilligungspflicht der Verwalter von Kollektivvermögen nach Art. 24 Abs. 1 Bst. b FINIG»
- M – 02/2022 «Wertschriftensparen bei Freizügigkeitseinrichtungen»
- M – 03/2022 «Verhältnis von Art. 46 BVV 2 zu den Weisungen W – 01/2021 'Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb'»

2.4.3 Konsultationen

Die OAK BV wurde im Rahmen von Ämterkonsultationen 30-mal von anderen Verwaltungseinheiten oder Bundesämtern zu Geschäften angefragt, die in einem engeren oder weiteren Sinne mit der beruflichen Vorsorge zu tun haben. Als Aufsichtsorgan sieht die OAK BV prinzipiell davon ab, zu vorgeschlagenen Gesetzes- und Ordnungsänderungen oder -neuerungen Stellung zu nehmen, ausser sie betreffen direkt die zweite Säule oder die Tätigkeit der OAK BV. Unter diesem Aspekt verdienen verschiedene Themen eine Erwähnung in diesem Kapitel.

Im Mai 2022 wurde die OAK BV ersucht, sich zur Motion 22.3389 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-S) «Auch Nebenerwerbseinkommen ins BVG» zu äussern. Dabei geht es um die Aufhebung der Ausnahme von der Unterstellung unter die obligatorische Versicherung gemäss Art. 1j Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1). Um dem Sonderstatus von Selbstständigerwerbenden Rechnung zu tragen und sie durch Beitragslimiten für die Säule 3a nicht zu benachteiligen, wird vorgeschlagen, diesen Artikel lediglich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzupassen. Die OAK BV hat dem Gesetzgeber vorgeschlagen, die Antwort zur Motion zu ergänzen. Denn mit der neuen Regelung ist die versicherte Person obligatorisch in zwei Vorsorgeeinrichtungen versichert. Dabei gibt es einen doppelten Koordinationsabzug – das grösste Hindernis für Teilzeiterwerbstätige –, da die Vorsorgelösungen der beiden Vorsorgeeinrichtungen nicht aufeinander abgestimmt sind. Zudem bezahlen sie zweimal und damit höhere Verwaltungskosten und bei Teilinvalidität ist ein Zuständigkeitskonflikt zwischen den Vorsorgeeinrichtungen unvermeidbar. Das Problem könnte nur ganz gelöst werden, wenn die verschiedenen Arbeitsverhältnisse bei einer Einrichtung koordiniert wären, was dem System der zweiten Säule jedoch zuwiderlaufen würde.

3 Zentrale Themen im Jahre 2022

3.1 Systemaufsicht

3.1.1 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Am 17. Mai 2022 hat die OAK BV den Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2021 vorgestellt. Bereits zum zehnten Mal führte die OAK BV ihre jährliche Erhebung zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen durch. Vor diesem Hintergrund bot sich die Gelegenheit, die Entwicklung zwischen 2014 und 2021 der verschiedenen im Bericht untersuchten Werte zu analysieren.

Die durchschnittlichen Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung erhöhten sich Ende 2021 auf 118,5 % (gegenüber 113,5 % Ende 2020). Es handelt sich dabei um die höchsten ausgewiesenen durchschnittlichen Deckungsgrade seit Beginn der Erhebung. Die Verbesserung der Deckungsgrade ist hauptsächlich auf die durchschnittliche erwirtschaftete Netto-Vermögensrendite zurückzuführen, die 8,0 % betrug.

Seit der ersten Erhebung konnte die OAK BV feststellen, dass die dem Deckungsgrad zugrunde liegenden technischen Werte an die Marktgegebenheiten angepasst wurden. Insbesondere der Medianwert des technischen Zinssatzes ist zwischen 2014 und 2021 von 3,00 % auf 1,75 % gesunken. Ebenfalls rückläufig war in diesem Zeitraum die Entwicklung bei den Zinsversprechen (3,4 % auf 2,2 %) infolge Senkung des durchschnittlichen Umwandlungssatzes. Die Anlagestrategien haben sich auch weiterentwickelt; mit einem risikoreicheren Verhalten reagierten die Vorsorgeeinrichtungen auf die tiefen Zinssätze.

Für das Berichtsjahr 2022 wird die Umfrage zur finanziellen Lage zum elften Mal durchgeführt. Die Ergebnisse der Erhebung zur finanziellen Lage per Ende des Jahres 2022 sind auf der [Webseite der OAK BV](#) abrufbar.

3.1.2 Aktualisierung der Weisungen W – 01/2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge»

Die OAK BV hat die Weisungen W – 01/2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge» überarbeitet. Die Anpassungen betreffen vor allem die folgenden Themen:

Kontinuierliche Weiterbildung (Ziff. 3.1.2 der Weisungen)

Die jährliche Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die kontinuierliche Weiterbildung durch die OAK BV entfällt. Zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen kann die OAK BV aber jederzeit Stichproben durchführen. Auf Verlangen haben die zugelassenen Experten der OAK BV die erforderlichen Nachweise der absolvierten Weiterbildungsveranstaltungen vorzulegen. Zu diesem Zweck müssen die Experten die Belege für den Nachweis der absolvierten Weiterbildungen während fünf Jahren aufbewahren. Grundlage für den Nachweis der kontinuierlichen Weiterbildung bilden nach wie vor die Anforderungen der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) bzw. die «Weiterbildungsrichtlinie für Mitglieder der Kammer der Pensionskassenexperten».

Voraussetzungen für juristische Personen (Ziff. 3.2 der Weisungen)

Die bisherigen Anforderungen in den Weisungen für die Zulassung juristischer Personen waren rudimentär. Im Gesetz wird die Zulassung juristischer Personen nicht einmal erwähnt. Angesichts der Bedeutung der Expertentätigkeit in der beruflichen Vorsorge sowie der Tatsache, dass

Die Weisungen sind auf der
Webseite der OAK BV abrufbar

heute die Expertenmandate fast ausschliesslich von Expertenbüros wahrgenommen werden, waren diese Anforderungen ungenügend. In der Praxis sind denn auch vereinzelt Probleme mit Expertenbüros aufgetreten. Im Sinne von Mindestanforderungen müssen die juristischen Personen fortan insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die juristische Person muss ein Massnahmenkonzept zur Gewährleistung der Qualitätssicherung der Expertentätigkeit nach Art. 52e BVG erstellen (Ziff. 3.2.2 der Weisungen).
- Die juristische Person muss in geordneten finanziellen Verhältnissen geführt werden (Ziff. 3.2.3 der Weisungen).

Befristung der Zulassung juristischer Personen (Ziff. 3.4 der Weisungen)

Da die OAK BV als Zulassungsbehörde keine laufende Aufsicht über die Experten ausübt, wird die Zulassung der juristischen Personen neu auf fünf Jahre befristet. Im Gegensatz zur Zulassung natürlicher Personen geht es hier nicht um eine persönliche Qualifikation oder einen Fähigkeitsausweis (Diplom), sondern um betriebliche Anforderungen, welche sich jederzeit verändern können und darum periodisch überprüft werden sollten. Diese Differenzierung gibt es auch in anderen Rechtsbereichen, z.B. in Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG; SR 221.302), wonach natürliche Personen unbefristet und Revisionsunternehmen für die Dauer von fünf Jahren zugelassen werden.

Entzug der Zulassung (Ziff. 4.5 der Weisungen)

Bisher sahen die Weisungen nur vor, dass die Zulassung entzogen wird, wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr erfüllt sind, was an sich eine Selbstverständlichkeit ist. Das Gesetz und die Verordnung enthalten keine Ausführungen betreffend Fehlverhalten von Experten und welche Massnahmen dagegen ergriffen werden können. Das ist ungenügend. Der Entzug der Zulassung ist ein sehr einschneidender Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und kommt bei natürlichen Personen einem Berufsausübungsverbot gleich. Auch weniger weit gehende Massnahmen wie Mahnung oder Verwarnung eines Experten sind Massnahmen, die auf einer expliziten rechtlichen Grundlage basieren sollten. Die OAK BV hat daher die Gründe für ein Eingreifen und das Verfahren in den Weisungen konkretisiert. Es geht dabei nicht um eine Verschärfung, sondern um die Präzisierung der rechtlichen Grundlage sowie um Transparenz und Rechtssicherheit.

3.1.3 Projekt Weisungen «Mindestanforderungen an die Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG»

Mit dem Projekt «Mindestanforderungen an die Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG» verfolgt die OAK BV das Ziel, mittels fachlicher Anforderungen an die risikoorientierte Aufsichtstätigkeit die Entwicklung hin zu einer auf die Herausforderungen der beruflichen Vorsorge ausgerichteten einheitlichen Aufsichtstätigkeit der regionalen Aufsichtsbehörden anzustossen. Im Zentrum stehen dabei die zweckgemässe Verwendung des Vorsorgevermögens, die Wahrung der finanziellen Stabilität der Vorsorgeeinrichtungen und die kollektiven Interessen der Versicherten.

Unter Einbezug der regionalen Aufsichtsbehörden hat die OAK BV bereits im Jahr 2020 ein Grundlagenpapier zum Aufsichtsverständnis verfasst und damit den Grundstein für das Projekt zu einer verstärkten Risikoorientierung der Aufsicht über die berufliche Vorsorge gelegt. Wiederum unter Einbezug der regionalen Aufsichtsbehörden haben im Jahr 2021 die eigentlichen Arbeiten zum Projekt mit einer Bestandsaufnahme bei allen acht regionalen Aufsichtsbehörden begonnen.

Im Berichtsjahr 2022 hat die OAK BV die Bestandsaufnahmen bei den regionalen Aufsichtsbehörden ausgewertet und Diskussionsvorschläge für die beiden gemischten Arbeitsgruppen

«Finanzielle Risiken» und «Nicht-finanzielle Risiken», welche sich Ende Mai und Anfang Juni 2022 ein erstes Mal trafen, erarbeitet. In den gemischten Arbeitsgruppen sind intensive Diskussionen mit den Vertreterinnen und Vertretern der regionalen Aufsichtsbehörden geführt worden. Basierend auf den Ergebnissen dieser Diskussionen und den eingegangenen Stellungnahmen der regionalen Aufsichtsbehörden hat die OAK BV in der zweiten Hälfte des Jahres 2022 evaluiert, wie das Projekt risikoorientierte Aufsicht zielgerichtet weitergeführt werden kann.

3.1.4 Wertschriftensparen bei Freizügigkeitseinrichtungen

Das Investieren von Freizügigkeitsgeldern in Wertschriftenanlagen wird bei Vorsorgenehmenden immer häufiger berücksichtigt. Wenn sich die Vorsorgenehmenden anstelle einer reinen Sparlösung für das Wertschriftensparen entscheiden, verlagert sich die Verantwortung für den Anlageentscheid von einem Kollektiv hin zum einzelnen Vorsorgenehmenden. Folglich trägt der oder die Vorsorgenehmende das Anlagerisiko selbst. Ein negatives Anlageergebnis kann entsprechend signifikante Folgen für die Altersvorsorge der Vorsorgenehmenden haben, was für sie ein grosses Risiko darstellt. Deshalb muss der oder die Vorsorgenehmende für die Risiken sensibilisiert werden. In diesem Zusammenhang sind die Informations- und Aufklärungspflichten von Freizügigkeitseinrichtungen zentral. Im Jahr 2022 hat die OAK BV die Mitteilungen M – 02/2022 «Wertschriftensparen bei Freizügigkeitseinrichtungen» veröffentlicht, um spezifische, vorsorgerechtlich relevante Eckpunkte betreffend die Aufklärung der Vorsorgenehmenden beim Wertschriftensparen im Freizügigkeitsbereich festzulegen.

Die Mitteilungen sind auf der
Webseite der OAK BV abrufbar

3.1.5 Verhältnis von Art. 46 BVV 2 zu den Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb»

Im Jahr 2021 publizierte die OAK BV die Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb». Art. 46 BVV 2 behandelt die Thematik der Leistungsverbesserungen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht vollständig geäufteten Wertschwankungsreserven. Die Weisungen W – 01/2021 betreffen ebenfalls Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen und definieren in ihrem Geltungsbereich die sogenannten Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb. In der Praxis wurde seither verschiedentlich die Frage aufgeworfen, in welchem Verhältnis die Weisungen W – 01/2021 zu Art. 46 BVV 2 stehen. Zudem wurde mehrfach die Frage aufgeworfen, ob Art. 46 BVV 2 auf öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen anwendbar ist. Mit den Mitteilungen M – 03/2022 «Verhältnis von Art. 46 BVV 2 zu den Weisungen W – 01/2021 'Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb'» hat die OAK BV diese Fragen geklärt.

Die Weisungen sind auf der
Webseite der OAK BV abrufbar

Die Mitteilungen sind auf der
Webseite der OAK BV abrufbar

Der Geltungsbereich der Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» der OAK BV hat keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit von Art. 46 BVV 2. Die Frage, ob Art. 46 BVV 2 auf eine Vorsorgeeinrichtung anwendbar ist oder nicht, bemisst sich einzig und allein nach den Vorgaben in Art. 46 BVV 2 und unabhängig davon, ob die Weisungen der OAK BV auf diese Vorsorgeeinrichtung anwendbar sind oder nicht. Diese Betrachtung ergibt sich bereits aus der Normenhierarchie. Die Verordnungen des Bundesrats stehen hierarchisch über den Weisungen der OAK BV und gehen diesen vor. Es ist somit nicht möglich, dass eine Vorsorgeeinrichtung Art. 46 BVV 2 unterstellt wird mit der Begründung, dass sie den Weisungen der OAK BV unterstellt ist. Am Geltungsbereich von Art. 46 BVV 2 hat sich mit dem Erlass der Weisungen der OAK BV nichts geändert, zumal es bei den Weisungen der OAK BV nicht um eine Konkretisierung von Art. 46 BVV 2 geht.

Tatsächlich gibt es aber eine nicht geringe Schnittmenge zwischen Art. 46 BVV 2 und den Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb», da sich beide an Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen richten. Ein offensichtlicher Unterschied im Geltungsbereich besteht darin, dass Art. 46 BVV 2

auf Verbandseinrichtungen nicht anwendbar ist (Art. 46 Abs. 3 BVV 2), während die Weisungen der OAK BV die Verbandseinrichtungen nicht vom Geltungsbereich ausschliessen. Bezüglich öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen ist festzuhalten, dass diese vom Geltungsbereich von Art. 46 BVV 2 nicht ausgenommen sind bzw. vom Ausnahmekatalog in Art. 46 Abs. 3 BVV 2 nicht erfasst werden. Daraus ergibt sich, dass eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung Art. 46 BVV 2 unterstellt ist, wenn sie als Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung ausgestaltet ist und sich ihr nicht bloss wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbundene Arbeitgeber anschliessen können.

3.1.6 Bewilligungspflicht der Verwalter von Kollektivvermögen nach Art. 24 Abs. 1 Bst. b FINIG

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (FINIG; SR 954.1) und des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG; SR 950.1) per 1. Januar 2020 ist die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verwaltern von Vorsorgevermögen von der OAK BV auf die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) übergegangen. Im Berichtsjahr hat die OAK BV wiederholt Anfragen erhalten, wie es sich seit dem 1. Januar 2020 mit der Bewilligungspflicht von Immobilienportfoliomanager und weiteren externen Verwaltern von Vorsorgevermögen verhält.

Die Mitteilungen sind auf der Webseite der OAK BV abrufbar

Nach Rücksprache mit der FINMA hat die OAK BV mit den Mitteilungen M – 01/2022 vom 23. Mai 2022 auf die Bewilligungspflicht für die externe Verwaltung von Vorsorgevermögen nach Art. 24 Abs. 1 Bst. b FINIG hingewiesen. Die bis 2019 von der OAK BV zugelassenen Verwalter von Vorsorgevermögen müssen gemäss den Übergangsbestimmungen von Art. 74 FINIG unter anderem bis Ende 2022 ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA einreichen. Institute, welche nach dem Inkrafttreten des FINIG Vermögen einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 34 Abs. 2 der Verordnung über die Finanzinstitute (FINIV; SR 954.11) verwalten, dürfen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn sie über eine Bewilligung der FINMA verfügen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sind sämtliche Institute, welche gewerbsmässig Vermögenswerte im Namen und auf Rechnung einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwalten, bewilligungspflichtig. Für die Bewilligungspflicht ist nach Auffassung der FINMA unbeachtlich, ob es sich bei den verwalteten Vermögen um Finanzinstrumente gemäss FIDLEG handelt oder nicht. So bedürfen insbesondere auch Verwalter von Kollektivvermögen, welche ausschliesslich Immobilien im Namen und auf Rechnung einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwalten, einer Bewilligung der FINMA.

Die OAK BV hat daher mit den Mitteilungen M – 01/2022 «Bewilligungspflicht der Verwalter von Kollektivvermögen nach Art. 24 Abs. 1 Bst. b FINIG» Vorsorgeeinrichtungen, Anlagestiftungen, Freizügigkeitseinrichtungen, Säule 3a-Einrichtungen und Wohlfahrtsfonds, welche ihr Vorsorgevermögen ganz oder teilweise extern verwalten lassen, empfohlen, zu prüfen, ob ihre externen Verwalter eine Bewilligung der FINMA als Verwalter von Kollektivvermögen benötigen, sofern die erforderliche Bewilligung der FINMA nicht bereits vorliegt.

3.1.7 Rechtsweg bei strittigen Informationsansprüchen der Versicherten

Die OAK BV hat in der Berichtsperiode mehrere Anfragen von Versicherten zum Rechtsweg im Falle von verweigerten oder ungenügenden Auskünften erhalten. Ist das kantonale Versicherungsgericht im Verfahren nach Art. 73 BVG zuständig oder die Aufsichtsbehörde im Verfahren nach Art. 74 BVG? Welche Rolle spielt dabei Art. 62 Abs. 1 lit. e BVG, welcher für die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde auf die Art. 65a und Art. 86b Abs. 2 BVG verweist?

Gemäss der Botschaft zum BVG (BBl 1976 I 209) sind die Aufsichtsbehörden, gestützt auf Art. 62 Abs. 1 BVG, gesetzlich verpflichtet, Beanstandungen von Versicherten nachzugehen und gegebenenfalls für Abhilfe zu sorgen. Der geltende Art. 62 Abs. 1 lit. e BVG trat mit der ersten

BVG-Revision am 1. April 2004 in Kraft. Zugleich wurden die Weisungen des Bundesrates an die Aufsichtsbehörden über die Pflicht der registrierten Vorsorgeeinrichtungen zur Auskunftserteilung an ihre Versicherten vom 11. Mai 1988 (BBl 1988 II 641 ff.) ersatzlos aufgehoben. Diese Weisungen enthielten detaillierte Mindestanforderungen zur Auskunftsverpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen gegenüber ihren Versicherten. Insbesondere waren die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, bei Eintritt eines Versicherungsfalles auf Anfrage der versicherten Person über die Höhe und die Berechnungsfaktoren ihres Vorsorgeanspruchs Auskunft zu erteilen. Die Aufsichtsbehörden mussten dafür sorgen, dass die Vorsorgeeinrichtungen den Versicherten die Mindestauskünfte erteilen. Darüber hinaus konnte die Aufsichtsbehörde die Vorsorgeeinrichtung anweisen, weitere Auskünfte zu geben. Der Gesetzgeber war sich bei der Aufhebung möglicherweise zu wenig bewusst, dass er damit die Rechtslage für die Versicherten zur Durchsetzung strittiger Informationsansprüche nicht unerheblich erschwerte.

Nach dem Wortlaut des Art. 62 Abs. 1 lit. e BVG ist die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde auf den Entscheid über Streitigkeiten betreffend die allgemeinen Informationen gemäss den Art. 65a und Art. 86b Abs. 2 BVG beschränkt. Zu den allgemeinen Informationen zählen unter anderem der Anspruch auf Aushändigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts der Vorsorgeeinrichtung. Die individuellen Informationsansprüche der Versicherten nach Art. 86b Abs. 1 BVG, insbesondere solche betreffend ihre Leistungsansprüche, werden dagegen vom Wortlaut des Verweises in Art. 62 Abs. 1 lit. e BVG nicht erfasst. Im Umkehrschluss kann daraus geschlossen werden, dass solche Streitigkeiten auf dem Klageweg nach Art. 73 BVG zu entscheiden sind. Die aktuelle gesetzliche Regelung erscheint nach Auffassung der OAK BV nicht sachgerecht und zu kompliziert. Es ist nicht ohne weiteres verständlich, weshalb die Versicherten zur Durchsetzung ihrer individuellen Informationsansprüche in jedem Fall eine Klage vor dem kantonalen Versicherungsgericht erheben müssen. Diese Anforderung stellt eine nicht zu unterschätzende Hürde dar, zumal die Einreichung der hierfür notwendigen Klageschrift im Vergleich zum Stellen eines entsprechenden Begehrens bei der Aufsichtsbehörde deutlich aufwendiger ist und zumindest prozessuale Grundkenntnisse zum Ablauf eines solchen gerichtlichen Verfahrens voraussetzt. Ein Klageverfahren erscheint namentlich auch dann unnötig, wenn es der versicherten Person nur darum geht, mit den einverlangten Informationen die Korrektheit der Höhe und der Berechnungsfaktoren des Vorsorgeanspruchs überprüfen zu können. Bis zur Aufhebung der vorerwähnten bundesrätlichen Weisungen herrschte Konsens, dass es zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörden gehört, dafür zu sorgen, dass die Versicherten von ihrer Vorsorgeeinrichtung die ihnen zustehenden Informationen erhalten.

Der Wortlaut von Art. 62 Abs. 1 lit. e BVG sollte nach Auffassung der OAK BV daher so angepasst werden, dass die Versicherten strittige Informationsansprüche gegenüber ihrer Vorsorgeeinrichtung auch durch die Aufsichtsbehörde entscheiden lassen können. Damit entfielen die mitunter heikle Abgrenzung, ob es sich um strittige individuelle oder allgemeine Informationen handelt. Dass diese Regelung sachgerechter wäre, indiziert auch das Urteil 9C_53/2011 des Bundesgerichts vom 28. September 2011. Das Bundesgericht bestätigte damit den Nichteintretensentscheid des kantonalen Versicherungsgerichts mit dem Hinweis, dass die Versicherte ihren geltend gemachten Anspruch auf Erhalt ihres Vorsorgeausweises mit Angabe des Rentenskapitals durch die Aufsichtsbehörde hätte entscheiden lassen müssen. Im Ergebnis erscheint dieses bundesgerichtliche Urteil folgerichtig, widerspricht jedoch dem Wortlaut von Art. 62 Abs. 1 lit. e BVG. Nach Auffassung der OAK BV wäre es sinnvoll und zeitgemäss, das BVG zumindest betreffend den Rechtsweg bei strittigen Informationsansprüchen der Versicherten der Regelung im übrigen Sozialversicherungsrecht des Bundes anzugleichen.

3.2 Direktaufsicht

3.2.1 Änderungen der Verordnung über die Anlagestiftungen

Die eidgenössischen Räte haben im Dezember 2021 beschlossen, das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG; SR 951.31) zu ändern und damit den *Limited Qualified Investor Fund* (L-QIF) einzuführen. Dabei handelt es sich um kollektive Kapitalanlagen, die von der Bewilligungs- und Genehmigungspflicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) befreit sind. Die Ausführungsbestimmungen werden in die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV; SR 951.311) aufgenommen. Die Revision der KKV bietet die Gelegenheit, auch die Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV; SR 831.403.2) anzupassen, damit die Anlagestiftungen künftig in L-QIF investieren können. Bis Ende 2022 wurde die Vernehmlassung für die Änderung der KKV und der ASV durchgeführt.

3.2.2 Klimaverträglichkeitstest 2022 für den Schweizer Finanzmarkt

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) haben nach den Jahren 2017 und 2020 zum dritten Mal eine international koordinierte PACTA-Erhebung (*Paris Agreement Capital Transition Assessment*) durchgeführt. Die OAK BV hat ihre Beaufichtigten wiederum dazu ermutigt, an der freiwilligen Umfrage teilzunehmen.

4 Operative Aufsichtstätigkeit

4.1 Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden

4.1.1 Regelmässige Treffen

Im Jahr 2022 hat sich die OAK BV viermal mit den regionalen Aufsichtsbehörden getroffen. Die Hälfte der Treffen wurde vor Ort durchgeführt und die andere Hälfte per Videokonferenz. Diese Treffen haben zur Stärkung der Zusammenarbeit und des Austausches zwischen der OAK BV und den Aufsichtsbehörden beigetragen. Ausserdem boten sie allen Teilnehmenden Gelegenheit, Probleme und aktuelle Themen anzusprechen und gemeinsam eine einheitliche Lösung zu finden. Bei den vierteljährlichen Treffen wurde insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der OAK BV und den Aufsichtsbehörden thematisiert. Aufgrund einiger Differenzen, die bei den Diskussionen zu Tage getreten sind, wurde vereinbart, dass Lösungen gesucht werden, um die Zusammenarbeit zu verbessern. Ein erster Schritt in diese Richtung war das Treffen zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der obersten Organe der Aufsichtsbehörden und der Kommission.

Zusätzlich zu den vierteljährlichen Treffen existieren Arbeitsgruppen mit den regionalen Aufsichtsbehörden, die sich bei Bedarf treffen. In diesem Rahmen war die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden und der OAK BV erfolgreich und konstruktiv, insbesondere beim Geltungsbereich und bei der ersten Anwendung der Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb». Bei einer anderen Arbeitsgruppe steht die einheitliche Plausibilisierung der Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge zum technischen Zinssatz durch alle Aufsichtsbehörden im Fokus.

4.1.2 Inspektionen

Die Kommission beschloss, 2022 keine Inspektionen durchzuführen. Dadurch konnten die Arbeiten mit den Aufsichtsbehörden zum Projekt zu Mindestanforderungen für eine einheitliche, risikoorientierte Aufsicht in den Fokus gerückt werden.

4.1.3 Prüfung der Jahresberichte

Die Kommission hat bei der Prüfung der Jahresberichte 2021 der Aufsichtsbehörden festgestellt, dass sechs Jahresberichte die Weisungen W – 02/2012 «Standard für Jahresberichte der Aufsichtsbehörden» vollumfänglich erfüllen (BVSA, Aarau; BVS, Zürich; BSABB, Basel; ASFIP, Genf; BBSA, Bern; OBSA, St. Gallen). Die beiden anderen Aufsichtsbehörden (ZBSA, Luzern; As-So, Lausanne) erfüllen nicht alle Mindestanforderungen in Bezug auf den Inhalt der Jahresberichte.

4.2 Experten für berufliche Vorsorge

4.2.1 Zulassungen

Gemäss Art. 52d Abs. 1 BVG bedürfen Experten für berufliche Vorsorge seit dem 1. Januar 2012 der Zulassung durch die OAK BV. Im Jahr 2022 wurden zehn natürliche Personen und eine juristische Person zugelassen.

Zurzeit sind 196 natürliche und 34 juristische Personen als Experten für berufliche Vorsorge zugelassen (Stand Mitte März 2023).

Die Weisungen sind auf der
Webseite der OAK BV abrufbar

Die Weisungen sind auf der
Webseite der OAK BV abrufbar

4.2.2 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung der Arbeit der Experten erarbeitet die OAK BV zusammen mit den regionalen Aufsichtsbehörden Umsetzungsstandards, deren Einhaltung die regionalen Aufsichtsbehörden prüfen und durchsetzen. Im Berichtsjahr erfolgte mittels eines virtuellen Treffens zwischen der OAK BV und den regionalen Aufsichtsbehörden die Vorbereitung für die Umsetzung der revidierten Fachrichtlinien FRP 4 für das dritte Geschäftsjahr in Folge. Als weitere Qualitätssicherungsmassnahme ist die Erhebung einer revidierten FRP 7 zum Mindeststandard für das Gutachten von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb geplant.

4.3 Revisionsstellen

4.3.1 Weiterentwicklung der Revision nach BVG

Im Hinblick auf eine Weiterentwicklung der Rolle der Revisionsstellen in der beruflichen Vorsorge wurde im Jahr 2020 seitens EXPERTsuisse, Treuhand|Suisse und veb.ch unter Einbezug der OAK BV, der regionalen Aufsichtsbehörden und der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eine gemischte Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Die Zielsetzung dieser Arbeitsgruppe bestand darin, Entwicklungsmöglichkeiten zum Thema Governance im BVG-Umfeld aufzuzeigen. Mit der Erstellung eines Zwischenberichts im April 2021 zu möglichen Weiterentwicklungsmassnahmen und in Erwartung der Stellungnahme des Bundesrates zum Thema Handlungsbedarf im Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht wurden die Arbeiten in der Arbeitsgruppe vorübergehend sistiert.

Am 31. August 2022 hat der Bundesrat einen Bericht zum Handlungsbedarf im Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht gutgeheissen. Darin kommt er unter anderem zum Schluss, dass die Anforderungen an die Qualität der Revision nach BVG überprüft werden sollen. In diesem Bericht werden die zuständigen Stellen, das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und das Bundesamt für Justiz (BJ), damit beauftragt, vertiefte Abklärungen zu treffen, wie durch die Verbesserung der Revisionsqualität die Stabilität des Vorsorgesystems langfristig verbessert werden kann. Unter Berücksichtigung dieses Beschlusses hat EXPERTsuisse die OAK BV und andere relevante Akteure im Bereich der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge eingeladen, die Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Governance im BVG-Umfeld im Jahr 2023 weiterzuführen.

4.3.2 Aktualisierung der Weisungen W – 04/2013 «Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle»

Die Weisungen W – 04/2013 «Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle» geben als Mindestanforderungen vor, dass die Prüfung der Jahresrechnung einer Vorsorgeeinrichtung nach den aktuell gültigen Schweizer Prüfungsstandards und dem Prüfungshinweis (PH) 40 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Vorsorgeeinrichtung» erfolgen muss.

Aufgrund internationaler Entwicklungen hat EXPERTsuisse im ersten Halbjahr 2022 eine Überarbeitung der Schweizer Prüfungsstandards (PS), neu Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH), vorgenommen. Dies hatte zur Folge, dass EXPERTsuisse im ersten Halbjahr 2022, unter Einbezug der OAK BV, auch den Prüfungshinweis (PH) 40 angepasst hat. Der PH 40 beinhaltet die Berichtsmuster für Revisionsstellenberichte von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Die OAK BV hat daraufhin ihre Weisungen W – 04/2013 im August 2022 aktualisiert und damit den neuen Schweizer Standard zur Abschlussprüfung (SA-CH) und den überarbeiteten PH 40 inkl. der neuen Berichtsmuster zum Mindeststandard für die Prüfung von Jahresrechnungen, welche am oder nach dem 15. Dezember 2022 enden, anerkannt.

Die Weisungen sind auf der [Webseite der OAK BV](#) abrufbar

4.4 Direktaufsicht

4.4.1 Anlagestiftungen

4.4.1.1 Gründungen von Anlagestiftungen, Fusionen und Liquidationen

Alle beaufsichtigten Anlagestiftungen sind auf der Webseite der OAK BV publiziert

Im Berichtsjahr hat die OAK BV zwei Anlagestiftungen nach vollzogener Gründung zugelassen. Es handelt sich um zwei Immobilienanlagestiftungen.

Im Berichtsjahr konnte die Liquidation einer Anlagestiftung abgeschlossen und die Anlagestiftung im Handelsregister gelöscht werden.

4.4.1.2 Neue Anlagegruppen

Neue Anlagegruppen wurden insbesondere in den Bereichen «Infrastruktur», «Private Equity» sowie «Immobilien Ausland» lanciert. Die neu gegründeten Anlagestiftungen lancierten Anlagegruppen im Bereich «Immobilien Schweiz».

Einzelne Anlagegruppen im Bereich «Private Equity» fokussieren zusätzlich auf *Impact Investments*. Unter *Impact Investing* oder wirkungsorientiertem Investieren versteht man Investitionen, welche – neben einer positiven finanziellen Rendite – messbare, positive Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft zum Ziel haben. Offenbar wird seitens der Anleger nebst einer finanziellen Rendite vermehrt auch eine soziale und ökologische Wirkung bei ihren Anlagen erwartet.

Während «Private Equity»-Anlagegruppen meist eine geschlossene Struktur (feste Laufzeit, «closed-end») aufweisen, wurden im Bereich «Infrastruktur» auch Anlagegruppen mit unlimitiertem Anlagehorizont («evergreen», «open-end») lanciert. Die Infrastruktur-Anlagegruppen mit fester Laufzeit weisen teilweise einen sehr langen Anlagehorizont auf. Die Anlagegruppen mit unlimitierter Laufzeit bieten die Möglichkeit von Rücknahmen von Ansprüchen, werden jedoch mit einer Haltefrist bei Lancierung, Kündigungsfristen sowie Rücknahmebeschränkungen ausgestattet, um der Illiquidität der unterliegenden Anlagen Rechnung zu tragen. Infrastruktur-Anlagegruppen konzentrieren sich beispielsweise auf die Sektoren Transport, Energieproduktion, Versorgung, Kommunikation und soziale Infrastruktur oder legen den Fokus noch enger auf den Sektor «Clean Energy».

Da bei ILS-Anlagegruppen (*Insured Linked Securities*, versicherungsbezogen) aufgrund von Naturkatastrophen vermehrt Anteile enthalten waren, für welche sich kein zuverlässiger Wert ermitteln liess, wurden einzelne «Side-Pocket»-Anlagegruppen lanciert. Die Idee hinter der Bildung von Side Pockets besteht darin, illiquide Anlagen von liquiden Anlagen zu trennen. Dadurch wird zusätzlich zur bestehenden Anlagegruppe eine zweite Anlagegruppe lanciert, eben die «Seitentasche» oder das «Side Pocket». Das Side-Pocket übernimmt die illiquiden Anlagen, während die liquiden Anlagen in der bestehenden Anlagegruppe verbleiben. Damit kann der liquide Teil bewertet und allfällige Rücknahmen wieder getätigt werden. Eine Tranchenbildung innerhalb einer Anlagegruppe ist nicht möglich, da gemäss Art. 53i Abs. 3 BVG eine Anlagegruppe aus gleichen und nennwertlosen Ansprüchen eines oder mehrerer Anleger bestehen muss. In der ASV gibt es keine Bestimmung zur Bildung von Side-Pockets. Gemäss Art. 21 Abs. 5 ASV können Statuten oder Reglement dem Stiftungsrat oder geschäftsführenden Dritten die Befugnis einräumen, unter ausserordentlichen Umständen, insbesondere bei Liquiditätsengpässen aufgrund schwer liquidierbarer Anlagen, die Rücknahme von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen bis zu zwei Jahre aufzuschieben. Eine entsprechend lange Schliessung für Rücknahmen stellt häufig ein «Worst-Case-Szenario» dar, weshalb Anlagestiftungen im Prospekt künftig die Bildung von Side-Pockets vorsehen können (vorerst nur bei ILS-Anlagegruppen und Hedge-Fund-Anlagegruppen). Bei bereits bestehenden Anlagegruppen bzw. bei Anlagegruppen, welche die Bildung von Side-Pockets im Prospekt nicht vorsehen, müssen die Anleger und Anlegerinnen mittels Abstimmung befragt werden. Die Bildung von Side-Pockets

bedarf in jedem Fall der Zustimmung der OAK BV, welche als Entscheidungsgrundlage diverse Fragen beantwortet haben will.

Nebst neuen Anlagegruppen wurden auch zahlreiche Änderungen von Anlagerichtlinien vorgenommen. Häufig wurden die Anlagerichtlinien um ESG-Kriterien ergänzt. Die OAK BV achtet darauf, dass nicht nur das Etikett auf dem Produkt, sprich der Name der Anlagegruppe, geändert wird, sondern die Anlagerichtlinien klar aufzeigen müssen, was in Bezug auf ESG konkret gemacht wird.

4.4.1.3 Erteilte Ausnahmegewilligungen

Die OAK BV kann aufgrund von Art. 26 Abs. 9 ASV in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnittes 10 der ASV zulassen. Im Berichtsjahr genehmigte die OAK BV einer Anlagestiftung eine entsprechende Ausnahme. Es handelt sich um eine Infrastruktur-Anlagegruppe.

4.4.1.4 Entwicklung der unterstellten Einrichtungen und des Anlagevermögens

Das Gesamtvermögen, das von den Anlagestiftungen, dem Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung verwaltet wird, sowie die Anzahl der Anlagestiftungen und deren Anlagegruppen sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen.

Anzahl	2021	2020	Veränderung 2021 gegenüber 2020
– Anlagestiftungen	65	63	3,2 %
– Anlagegruppen	521	515	1,2 %

Gesamtvermögen in Millionen CHF	2021	2020	Veränderung 2021 gegenüber 2020
– Anlagestiftungen	220 798	196 058	12,6 %
– Auffangeinrichtung	21 079	19 598	7,6 %
– Sicherheitsfonds	1 440	1 326	8,6 %
Total Gesamtvermögen	243 317	216 982	12,1 %

4.4.2 Auffangeinrichtung

Die Prüfung der Berichterstattung der Auffangeinrichtung für das Geschäftsjahr 2021 konnte noch nicht abgeschlossen werden, weil der OAK BV hierzu noch nicht alle verlangten Unterlagen zur Verfügung standen.

Die OAK BV bespricht die relevanten Themen mit der Auffangeinrichtung jeweils im Rahmen der regelmässigen Aufsichtstreffen. Besprochen wurden insbesondere versicherungstechnische Aspekte, Anpassungen in den Reglementen sowie die Situation im Bereich Freizügigkeitskonten. Aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgaben ist die Auffangeinrichtung im aktuellen Umfeld auf den Finanzmärkten mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Bei den Freizügigkeitskonten der Auffangeinrichtung ist wie in den Vorjahren ein Nettoneugeldzufluss zu verzeichnen.

Mehr zur Auffangeinrichtung
auf ihrer Webseite

Im Bereich BVG führt das im Berichtsjahr gestiegene, aber immer noch tiefe Zinsniveau zu einer grossen Marge zwischen der Leistung gemäss dem BVG-Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent, welcher derzeit einem jährlichen Zinsversprechen von über vier Prozent entspricht, und den immer noch deutlich darunterliegenden Renditeerwartungen für das von der Auffangeinrichtung angelegte Vermögen. Im Gegensatz zu den meisten Vorsorgeeinrichtungen kann die Auffangeinrichtung den Umwandlungssatz nicht wesentlich unter die gesetzlich vorgeschriebenen 6,8 Prozent senken. Dies liegt daran, dass sie grösstenteils obligatorische BVG-Altersguthaben versichert und nur einen sehr begrenzten Anteil an überobligatorischen Altersguthaben aufweist, welche zu einem geringeren Umwandlungssatz in Renten umgewandelt werden könnten. Der begrenzte Handlungsspielraum führt dazu, dass es bei ihr weiterhin eine deutliche Umverteilung von den aktiven Versicherten hin zu den Rentenbeziehenden stattfindet.

4.4.3 Sicherheitsfonds

Die Prüfung des Jahresberichts für das Geschäftsjahr 2021 des Sicherheitsfonds konnte mit einem positiven Prüfungsbescheid der OAK BV abgeschlossen werden.

Die Betriebsrechnung schloss im Berichtsjahr mit einem Überschuss von 42,5 Millionen Franken ab und die Erfolgsrechnung mit einem Überschuss von 131,2 Millionen Franken. Der Überschuss in der Erfolgsrechnung ist insbesondere auf das positive Finanzergebnis von 98,8 Millionen Franken zurückzuführen. Der Anlageerfolg entspricht einer Performance von 7,72 Prozent. Das Vermögen des Sicherheitsfonds wird grösstenteils passiv angelegt.

Im Berichtsjahr hatte die OAK BV über die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2023 (fällig am 30. Juni 2024) zu befinden. Der Stiftungsrat beantragte folgende Beitragssätze:

- Beibehaltung des Beitragssatzes für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen bei 0,12 Prozent
- Senkung des Beitragssatzes für Insolvenzen und andere Leistungen auf 0,002 Prozent

Dem Antrag wurde an der ordentlichen Sitzung der OAK BV vom 23. Mai 2022 stattgegeben und die neuen Beitragssätze wurden in der Folge vom Sicherheitsfonds kommuniziert.

Der Sicherheitsfonds hat im Berichtsjahr noch keine Auswirkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erkannt. Die Auswirkungen treten vermutlich zeitverzögert ein. Der Sicherheitsfonds beobachtet laufend die Entwicklung, insbesondere auch die Insolvenzen von Arbeitgebern.

Mehr zum Sicherheitsfonds
auf seiner [Webseite](#)

5 Ausblick 2023

5.1 Evaluation Strukturreform

Die OAK BV sorgt in Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden und den Fachverbänden der zweiten Säule für eine erhöhte Transparenz und Qualitätssicherung in der beruflichen Vorsorge. Das Kontroll- und Aufsichtssystem steht nach zehn Jahren Strukturreform jedoch vor wachsenden Herausforderungen: Zwischen 2014 und 2021 hat sich die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen, die dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42) unterstellt sind, von rund 2 000 auf 1 500 reduziert, während die Bilanzsumme von rund 800 auf rund 1 200 Milliarden Franken gestiegen ist. Dieser Konzentrationsprozess hat Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen wachsen lassen. Obwohl diese per Ende 2021 nur 18 Prozent der Vorsorgeeinrichtungen ausmachen, sind 72 Prozent der aktiven Versicherten bei ihnen versichert. Für die obersten Organe vieler dieser Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen führt das starke Wachstum zu grossen Herausforderungen in den Bereichen finanzielle Stabilität und Governance.

Im Gesetz wurde dieser veränderten Vorsorgelandschaft bisher nicht Rechnung getragen. Das BVG geht grundsätzlich vom Modell der betriebseigenen Vorsorgeeinrichtung aus. Die Aufsichtsinstrumente sind im Vergleich zur Banken- und Versicherungsaufsicht, aber auch zur Aufsicht über die Krankenversicherer deutlich limitiert. Der Handlungsspielraum der OAK BV ist sowohl gegenüber den regionalen Aufsichtsbehörden als auch gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen beschränkt. Dadurch kann die OAK BV die in der Botschaft zur Strukturreform formulierte Zielsetzung, wonach die neue Oberaufsichtsbehörde sicherstellen soll, «dass das System der beruflichen Vorsorge als Ganzes sicher und zuverlässig funktioniert», nur bedingt erfüllen. Es ist deshalb sehr zu begrüssen, dass das Parlament mit dem Postulat 21.3968 «Zielerreichung der Strukturreform BVG evaluieren» der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) eine Prüfung des Aufsichtssystems in Auftrag gegeben hat. Gemäss Einschätzung der OAK BV sollte der Gesetzgeber insbesondere die Aufsichtsinstrumente anlehnend an die bestehenden Regelungen in vergleichbaren modernen Aufsichtssystemen stärken. Die OAK BV wird ihre Erfahrungen bei den Themen Transparenz, Governance und Aufsicht im Rahmen dieser Evaluation einbringen und den gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufzeigen.

5.2 Projekt Risikoorientierte Aufsicht

Zusammen mit den regionalen Aufsichtsbehörden arbeitet die OAK BV seit Beginn ihrer Tätigkeit an der Vereinheitlichung der Aufsichtspraxen der regionalen Behörden. Seit 2020 läuft überdies ein Projekt, das in umfassenden fachlichen Mindestanforderungen an die risikoorientierte Aufsichtstätigkeit der regionalen Behörden münden soll. Mindestanforderungen sind zentral in einer Aufsichtsstruktur, bei welcher die Dienstaufsicht über die regionalen Behörden nicht bei der OAK BV liegt, sondern bei den jeweiligen kantonalen oder interkantonalen Stellen. Im Jahr 2023 sollen die Minimalanforderungen an die Risikobeurteilung der relevanten finanziellen und nicht-finanziellen Risiken definiert werden.

5.3 Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb

Die Weisungen sind auf der
Webseite der OAK BV abrufbar

Um die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb um Anschlüsse von Arbeitgebern und Rentnerbeständen zu stärken, hat die OAK BV die Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» erlassen. Mit den Weisungen verfolgt die OAK BV das Ziel, mehr Transparenz in Bezug auf die Organisation sowie die Verteilung der Risiken innerhalb von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen. Diese verbesserte Transparenz dient als Grundlage für eine verstärkt risikoorientierte Aufsicht, welche die spezifische Situation dieser Einrichtungen berücksichtigt. Die Liste der Einrichtungen, die in den Geltungsbereich der Weisungen fallen, wird von der OAK BV seit Januar 2022 auf der [Webseite](#) veröffentlicht. Die erstmalige Umsetzung der Vorgaben durch die Vorsorgeeinrichtungen, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Revisionsstellen erfolgte im Verlauf des Jahres 2022.

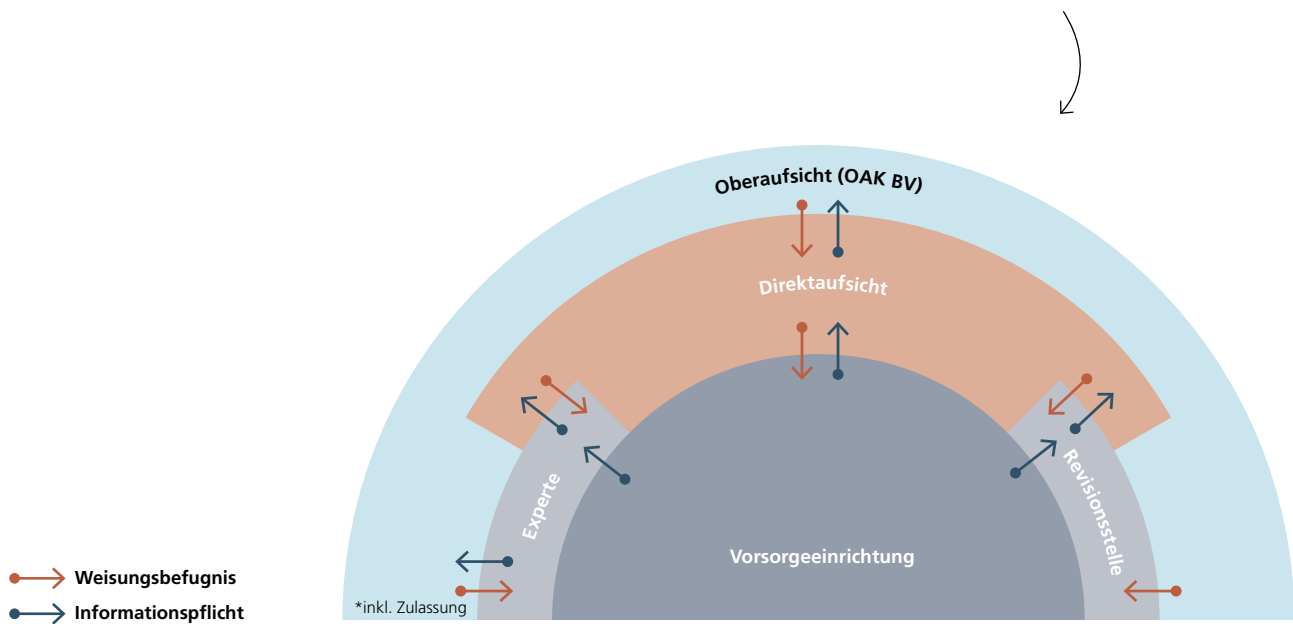
Im Jahr 2023 wird die OAK BV zusammen mit den regionalen Aufsichtsbehörden die erstmalige Umsetzung der Weisungen analysieren. Basierend darauf wird die OAK BV die notwendigen Massnahmen treffen, um die weitere wirkungsvolle und einheitliche Umsetzung dieser Weisungen sicherzustellen.

6 Anhang

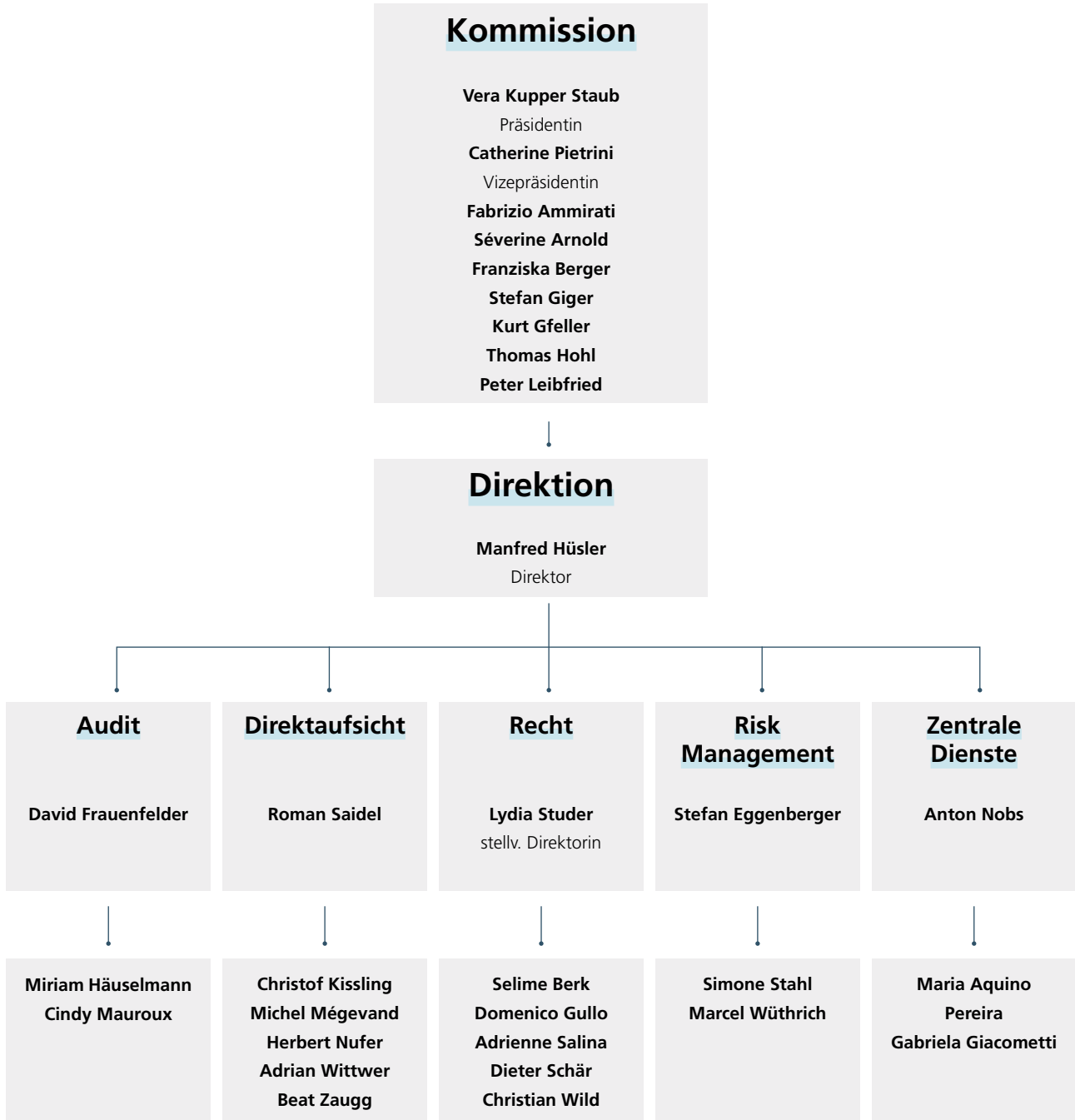
6.1 Die OAK BV als Behörde

6.1.1 Aufsichts- und Kontrollsystem

Das folgende Schema bildet das Aufsichts- und Kontrollsystem in der beruflichen Vorsorge ab.



6.1.2 Organigramm



6.1.3 Personalbestand

Per 31. Dezember 2022 hat die OAK BV den Stellenetat von 28,5 Stellen nicht vollständig ausgeschöpft. Aufgrund der grossen Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt für Spezialistinnen und Spezialisten konnten nicht alle ausgeschriebenen Stellen besetzt werden. Dazu kommen Veränderungen des Beschäftigungsgrades bei Mitarbeitenden.

Personalbestand per 31.12.	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014
Risk Management	2,3	2,3	2,3	2,3	2,5	2,5	2,4	1,8	1,8
Direktaufsicht	5,5	5,5	5,5	5,5	4,8	4,8	4,8	4,8	3,8
Audit	2,8	2,8	2,8	2,8	3,3	3,3	3,3	3,5	3,5
Recht	4,5	5,0	4,9	4,8	4,8	5,3	5,3	5,5	5,5
Sekretariat	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,9	4,4
Querschnittfunktionen	3,0	3,0	3,5	3,5	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Kommission	2,4	2,4	1,9	1,9	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2
nicht besetzte Stellen	4,5	4,0	4,1	4,2	1,4	0,9	1,0	0,8	1,3
Stellenetat	28,5	28,5	28,5	28,5	25,5	25,5	25,5	25,5	25,5

6.1.4 Jahresrechnung OAK BV per 31. Dezember 2022

Die OAK BV finanziert sich gemäss der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1; SR 831.435.1) vollständig selbst. Durch den Bund erfolgt aufgrund der zeitlichen Verzögerung der Rechnungsstellung eine Vorfinanzierung der jährlich erhobenen Aufsichtsabgaben.

Die jährlichen Aufsichtsabgaben der regionalen Aufsichtsbehörden gemäss Art. 7 BVV 1 betragen 300 Franken für jede beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung und im Maximum 0.80 Franken für jede bei den beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen aktiv versicherte Person und für jede von den beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen ausbezahlte Rente. Die jährlichen Aufsichtsabgaben für die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung berechnen sich nach Art. 8 BVV 1 und sind abhängig von der Höhe des Vermögens dieser Einrichtungen. Zusätzlich erhebt die OAK BV Gebühren für die in Art. 9 BVV 1 aufgeführten Verfügungen und Dienstleistungen.

Seit dem Geschäftsjahr 2014 berechnet die OAK BV die jährlichen Aufsichtsabgaben nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b und Art. 8 Abs. 1 BVV 1 basierend auf den effektiv in diesem Geschäftsjahr entstandenen Kosten der Kommission und des Sekretariats. Die Aufsichtsabgaben werden den betroffenen Behörden und Einrichtungen jeweils im Folgejahr durch die OAK BV in Rechnung gestellt.

Die Aufsichtsabgaben nach Art. 7 BVV 1 bestehen für das Jahr 2022 aus einer Grundabgabe von 300 Franken für jede beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung sowie einer Zusatzabgabe von 0.45 Franken (Vorjahr: 0.45 Franken) für jede aktiv versicherte Person und jede ausbezahlte Rente. Der Faktor für die Berechnung der Aufsichtsabgaben der Anlagestiftungen, des Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung beträgt infolge 12 % höheren Anlagevermögen für das Jahr 2022 58 % der gemäss Art. 8 BVV 1 festgelegten Ansätze und ist damit tiefer als im Vorjahr (63 %).

Als Behördenkommission der zentralen Bundesverwaltung verfügt die OAK BV über keine eigene Jahresrechnung. Die Konten sind Bestandteil der Jahresrechnung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV), welchem die OAK BV administrativ zugewiesen ist.

Jahresrechnung OAK BV 2022	Systemaufsicht CHF		Direktaufsicht CHF		Gesamt CHF	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Beratungs- aufwand	146 722	237 465	179 004	127 866	325 726	365 331
Löhne und Gehälter	2 577 045	2 453 492	2 567 618	2 532 003	5 144 663	4 985 495
Übriger Personalaufwand	49 903	36 863	26 871	19 849	76 774	56 712
Raummiete	175 435	175 435	94 465	94 465	269 900	269 900
Übriger Betriebsaufwand	57 377	81 574	30 896	43 924	88 273	125 498
Aufwand	3 006 482	2 984 829	2 898 853	2 818 108	5 905 336	5 802 937

Gebühreneinnahmen	-4 829	-25 492	-53 997	-56 141	-58 827	-81 633
Nettoaufwand	3 001 653	2 959 337	2 844 856	2 761 967	5 846 509	5 721 304

Aufsichtsabgaben	-3 001 653	-2 959 337	-2 844 956	-2 761 967	-5 846 509	-5 721 304
Ergebnis	0	0	0	0	0	0

6.2 Regulierung

6.2.1 Weisungen und Mitteilungen

Im Berichtsjahr 2022 wurden folgende Weisungen und Mitteilungen publiziert oder angepasst:

- Weisungen W – 01/2012 vom 1. November 2012 (zuletzt geändert am 1. Januar 2023)
«Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge»
- Weisungen W – 04/2013 vom 28. Oktober 2013 (zuletzt geändert am 29. August 2022)
«Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle»
- Mitteilungen M – 03/2022 vom 29. August 2022 «Verhältnis von Art. 46 BVV 2 zu den Weisungen W – 01/2021 'Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb'»
- Mitteilungen M – 02/2022 vom 29. August 2022 «Wertschriftensparen bei Freizügigkeitseinrichtungen»
- Mitteilungen M – 01/2022 vom 23. Mai 2022 «Bewilligungspflicht der Verwalter von Kollektivvermögen nach Art. 24 Abs. 1 Bst. b FINIG»

Die Mitteilungen und Weisungen sind auf der Webseite der OAK BV abrufbar

Abgeschlossene
Anhörungen sind auf der
Webseite der OAK BV
archiviert

6.2.2 Anhörungen

Im Jahr 2022 fanden folgende öffentlichen Anhörungen zu Weisungen oder Weisungsentwürfen der OAK BV statt:

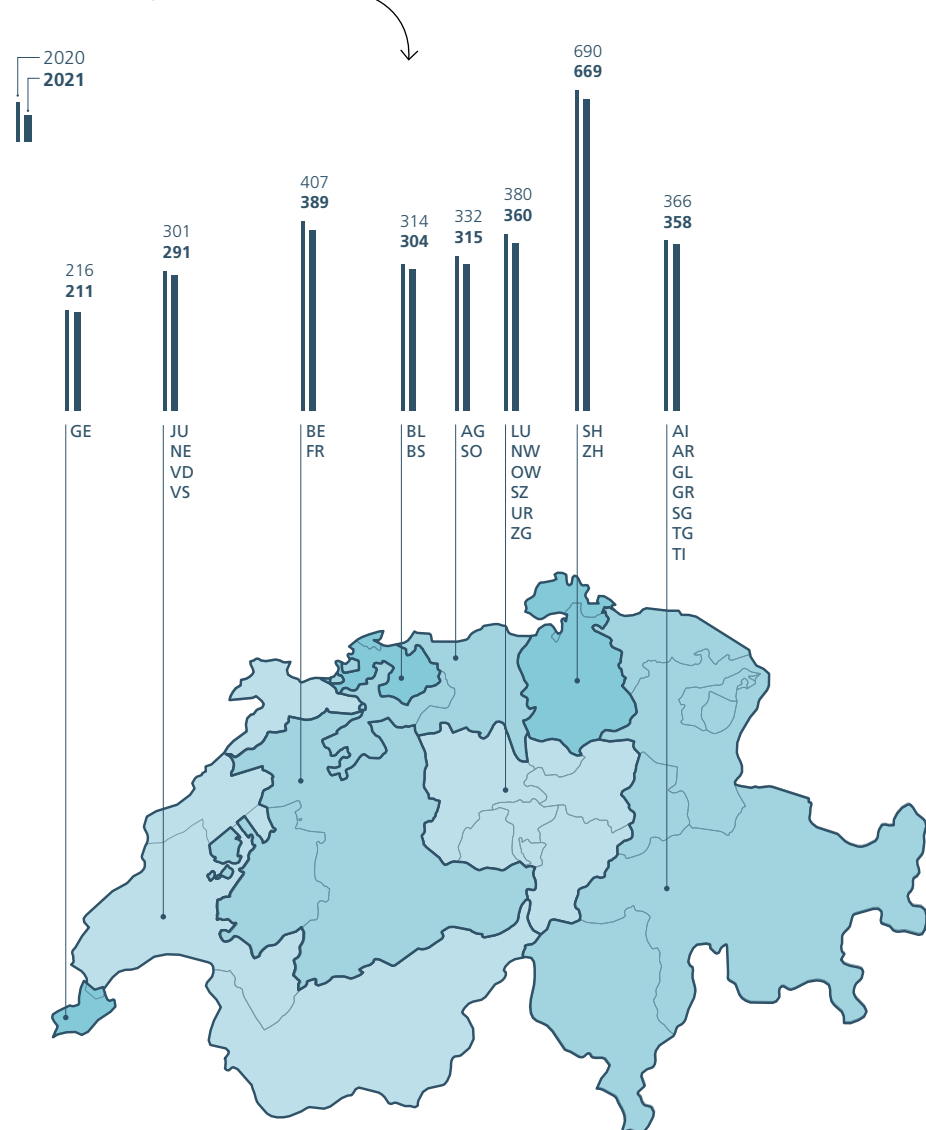
- Weisungsentwurf «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG sowie Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)»
- Überarbeitete Weisungen W – 01/2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge»

6.3 Systemaufsicht

6.3.1 Regionale Aufsichtsbehörden

Die Direktaufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge wird durch acht regionale Aufsichtsbehörden sichergestellt. Die gemäss Art. 3 BVV 1 erstellten Register der beaufsichtigten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge können auf den jeweiligen Internetseiten der Aufsichtsbehörden eingesehen werden.

Total Einrichtungen unter Aufsicht



In einer Medienmitteilung vom März 2022 haben die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) und die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (OBSA) angekündigt, dass sie eine gemeinsame Aufsichtsregion mit Standorten in Zürich, St. Gallen und Muraltal (TI) planen. Die neue Aufsichtsregion würde die neun Kantone Appenzell Ausserrhodens, Appenzell Innerrhodens, Glarus, Graubünden, Thurgau, St. Gallen und Tessin sowie Zürich und Schaffhausen umfassen. Als Rechtsgrundlage der neuen Aufsichtsregion ist eine interkantonale Vereinbarung vorgesehen. Per 1. Januar 2023 ist eine vertiefte organisatorische Zusammenarbeit zwischen den beiden Einrichtungen geplant.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Aufteilung der registrierten und nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen auf die acht regionalen Aufsichtsbehörden:

Kanton	Aufsichtsbehörde	Anzahl registrierte Vorsorgeeinrichtungen unter Aufsicht		Anzahl nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen unter Aufsicht*		Total Einrichtungen unter Aufsicht	
		2021	2020	2021	2020	2021	2020
GE	Autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance Rue de Lausanne 63, 1211 Genève 1 www.asfip-ge.ch	122	125	89	91	211	216
JU, NE, VD, VS	Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale Avenue de Tivoli 2, 1002 Lausanne www.as-so.ch	160	167	131	134	291	301
BE, FR	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht Belpstrasse 48, 3000 Bern 14 www.aufsichtbern.ch	208	212	181	195	389	407
AG, SO	BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau Schlossplatz 1, 5001 Aarau www.bvsa.ch	131	134	184	198	315	332
BL, BS	BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel Eisengasse 8, 4001 Basel www.bsabb.ch	134	137	170	177	304	314
SH, ZH	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich www.bvs-zh.ch	320	327	349	363	669	690
AI, AR, GL, GR, SG, TG, TI	Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht Poststrasse 28, 9001 St.Gallen www.ostschweizeraufsicht.ch	176	179	182	187	358	366
LU, NW, OW, SZ, UR, ZG	Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht Bundesplatz 14, 6002 Luzern www.zbsa.ch	117	122	243	258	360	380
Total		1368	1403	1529	1603	2897	3006

Quellenangabe zur Tabelle: Jahresberichte 2021 der regionalen Aufsichtsbehörden.

* Anzahl nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, unter Aufsicht.

6.3.2 Experten für berufliche Vorsorge

Das Register der zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge wird auf der [Webseite der OAK BV](#) geführt.

6.4 Direktaufsicht

6.4.1 Beaufsichtigte Anlagestiftungen

Beaufsichtigte Institution	Abschlussdatum	Gesamtvermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlagegruppen	Gesamtvermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlagegruppen
		2021	2021	2020	2020
1291 Die Schweizer Anlagestiftung	30.06.	752	1	424	1
AFIAA Anlagestiftung für Immobilienanlagen im Ausland	30.09.	3 012	4	2 781	4
Akriba Immobilien Anlagestiftung	31.12.	256	1	252	1
Allianz Suisse Anlagestiftung	31.03.	1 071	7	967	7
Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse	31.10.	18 627	7	17 305	8
Anlagestiftung fenaco LANDI	31.12.	2 427	1	2 155	1
Anlagestiftung Pensimo für Personalvorsorge-Einrichtungen	31.12.	3 034	2	2 705	2
Anlagestiftung Swiss Life	30.09.	14 360	30	11 886	27
Anlagestiftung Testina für internationale Immobilienanlagen	31.12.	964	4	894	4
Anlagestiftung VALYOU	31.12.	28	3	18	3
Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWi)	31.12.	1 297	24	1 353	22
ASSETIMMO Immobilien-Anlagestiftung	31.03.	2 680	2	2 597	2
Aurora Anlagestiftung (gegründet 2021)	31.12.	306	1	-	-
Avadis Anlagestiftung	31.10.	10 201	29	9 217	30
Avadis Anlagestiftung 2	31.10.	1 651	4	1 273	4
avenirplus Anlagestiftung	31.12.	592	9	520	6
AXA Anlagestiftung	31.03.	9 343	4	8 673	4
AXA Vorsorge Anlagestiftung (gegründet 2020)	30.09.	688	1	-	-
Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge	31.12.	2 536	11	2 250	11
Constivita Immobilien Anlagestiftung	31.12.	120	1	116	1
Credit Suisse Anlagestiftung	30.06.	22 650	42	22 075	45

Beaufsichtigte Institution	Abschluss- datum	Gesamt- vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage- gruppen	Gesamt- vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage- gruppen
		2021	2021	2020	2020
Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule	30.06.	4 563	12	3 621	13
Die Anlagestiftung DAI	30.06.	383	2	183	1
ECOREAL Schweizerische Immobilien Anlagestiftung	30.09.	1 592	2	1 452	2
Equitim Fondation de placement	31.12.	63	1	48	1
Fondation Arc-en-Ciel	31.12.	161	1	159	1
Fundamenta Group Investment Foundation	30.09.	297	1	114	1
Greenbrix Fondation de placement	30.09.	350	1	339	1
Helvetia Anlagestiftung	31.12.	1 953	6	1 647	6
Helvetica Life Investment Foundation (gegründet 2022)	31.03.	-	-	-	-
HIG Immobilien Anlage Stiftung	30.09.	1 230	1	1 083	1
Immobilien-Anlagestiftung Adimora	30.09.	407	1	355	1
Immobilien-Anlagestiftung Turidomus	31.12.	6 707	3	5 946	3
IST Investmentstiftung	30.09.	8 830	42	7 973	39
IST2 Investmentstiftung	30.09.	273	5	206	5
IST3 Investmentstiftung	30.09.	1 261	7	1 028	7
J. Safra Sarasin Anlagestiftung	31.12.	1 652	19	1 468	19
J. Safra Sarasin Anlagestiftung 2	31.12.	174	1	144	1
Liberty Anlagestiftung	31.12.	28	2	15	2
LITHOS Fondation de placement Immobilier	30.09.	450	2	413	2
Patrimonium Anlagestiftung	31.12.	1 168	2	1 043	2
Prevalis Anlagestiftung (gegründet 2021)	31.12.	-	-	-	-
PRISMA Fondation suisse d'investissement	31.03.	756	11	652	12
Profond Anlagestiftung	31.12.	2 376	2	2 261	2
Realstone Fondation de Placement	31.12.	174	1	111	1
REMNX Anlagestiftung (gegründet 2020)	30.09.	17	1	-	-

Beaufsichtigte Institution	Abschluss- datum	Gesamt- vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage- gruppen	Gesamt- vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage- gruppen
		2021	2021	2020	2020
Renaissance PME fondation suisse de placement	30.06.	119	2	105	2
Rimmobas Anlagestiftung	30.09.	1 246	2	1 175	2
SFP Anlagestiftung	31.12.	655	3	457	3
Sihl Investment Foundation for Alternative Investments	31.12.	3 077	3	2 332	3
Seraina Investment Foundation	31.12.	1 251	2	720	2
Swiss Capital Anlagestiftung I	31.12.	2 012	9	1 754	9
Swiss Prime Anlagestiftung	31.12.	3 029	3	2 577	1
Swisscanto Anlagestiftung	30.06.	16 968	27	15 709	31
Swisscanto Anlagestiftung Avant	30.06.	2 668	11	2 040	10
SwissPK Foundation	31.12.	0	-	0	-
Tellco Anlagestiftung	31.12.	1 538	4	1 359	2
Terra Helvetica Anlagestiftung (gegründet 2020)	31.12.	88	1	-	-
UBS Investment Foundation 1	30.09.	9 266	23	8 607	27
UBS Investment Foundation 2	30.09.	9 209	31	7 619	32
UBS Investment Foundation 3	30.09.	10 022	17	8 296	15
UTILITA Anlagestiftung für gemeinnützige Immobilien	30.09.	143	1	116	1
Vertina Anlagestiftung (gegründet 2022)	31.03.	-	-	-	-
VZ Anlagestiftung	31.12.	4 173	16	3 338	16
VZ Immobilien-Anlagestiftung	31.12.	254	1	227	1
Zürich Anlagestiftung	31.12.	23 623	51	21 904	52
Total 66 Anlagestiftungen		220 798	521	196 058	515
Stiftung Auffangeinrichtung BVG	31.12.	21 079	-	19 598	-
Sicherheitsfonds BVG	31.12.	1 440	-	1 326	-
Gesamttotal		243 317		216 982	

* Das Gesamtvermögen entspricht der Summe der Aktiven.

7 Abkürzungsverzeichnis

AMAS	<i>Asset Management Association Switzerland</i>
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASV	Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Anlagestiftungen (SR 831.403.2)
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BJ	Bundesamt für Justiz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 1	Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (SR 831.435.1)
BVV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
ESG	Nachhaltigkeitskriterien in den Bereichen Umwelt (<i>Environmental</i>), Soziales (<i>Social</i>) und Unternehmensführung (<i>Governance</i>)
EXPERTsuisse	Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
FIDLEG	Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz) (SR 950.1)
FINIG	Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz) (SR 954.1)
FINIV	Verordnung vom 6. November 2019 über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung) (SR 954.11)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FRP	Fachrichtlinie Pensionskassenexperten
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) (SR 831.42)
ILS	Versicherungsbezogene Anlagen (<i>Insured Linked Securities</i>)
inter-pension	Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
IOPS	<i>International Organisation of Pension Supervisors</i>
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz) (SR 951.31)
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen

KKV	Verordnung vom 22. November 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung) (SR 951.311)
L-QIF	<i>Limited Qualified Investor Fund</i>
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i>)
PatronFonds	Interessengemeinschaft der Schweizer Wohlfahrtsfonds
PH	Schweizer Prüfungshinweise
PS	Schweizer Prüfungsstandards
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
RAG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz) (SR 221.302)
SA-CH	Schweizer Standards zur Abschlussprüfung
SAV	Schweizerische Aktuarvereinigung
SECA	Schweizerische Vereinigung für Unternehmensfinanzierung (<i>Swiss Private Equity & Corporate Finance Association</i>)
SGK-N	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats
SGK-S	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SKPE	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSPA	Schweizerischer Verband für strukturierte Produkte (<i>Swiss Structured Products Association</i>)
SWIC	<i>Swiss Investment Consultants for Pension Funds</i>
Swiss GAAP FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
Treuhand Suisse	Schweizerischer Treuhänderverband
VPOD	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste
veb.ch	Schweizer Verband für Rechnungslegung und Controlling
VVS	Verein Vorsorge Schweiz

Impressum

Herausgeberin

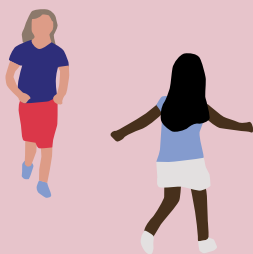
Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV
Seilerstrasse 8
3011 Bern
www.oak-bv.admin.ch

Gestaltung, Grafiken und Illustration

Emphase GmbH, Lausanne / Bern
Foto: Alex Kühni

Erscheinungsdatum

9. Mai 2023



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV**